

Pensionskasse SHP

Reglement Teilliquidation

Vom Stiftungsrat genehmigt: 23. Juni 2009

In Kraft gesetzt per: 1. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

Zweck	Art. 1	3
Voraussetzungen für eine Teilliquidation	Art. 2	3
Durchführung einer Teilliquidation	Art. 3	3
Stichtag der Teilliquidation	Art. 4	4
Ermittlung der freien Mittel	Art. 5	4
Anrechnung eines Fehlbetrages	Art. 6	4
Form der Übertragung	Art. 7	5
Verteilplan	Art. 8	6
Auflösung des Anschlussvertrages	Art. 9	6
Verzinsung	Art. 10	6
Information, Beschwerdefrist & -instanz	Art. 11	7
Vollzug der Teilliquidation	Art. 12	7
Änderung des Reglements	Art. 13	7
Inkrafttreten	Art. 14	7

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation der Pensionskasse SHP, nachfolgend SHP genannt.

Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn innerhalb eines Kalenderjahres

- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- b. bei einer angeschlossenen Institution eine Restrukturierung erfolgt;
- c. ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist gegeben, wenn

- bei einer angeschlossenen Institution mit bis zu 100 bei der SHP versicherten Arbeitnehmern mindestens 10 Personen austreten;
- bei einer angeschlossenen Institution mit über 100 bei der SHP versicherten Arbeitnehmern mindestens 10% der bei der SHP versicherten Arbeitnehmer unfreiwillig aus der SHP austreten;
- sich der Aktivversichertenbestand der SHP um mindestens 10% vermindert.

Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche einer angeschlossenen Institution zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden. Eine Restrukturierung führt zu einer Teilliquidation, sofern diese

- bei einer angeschlossenen Institution mit bis zu 100 bei der SHP versicherten Arbeitnehmern mindestens 10 unfreiwillig aus der SHP ausscheiden;
- bei einer angeschlossenen Institution mit über 100 bei der SHP versicherten Arbeitnehmern mindestens 10% der bei der SHP versicherten Arbeitnehmer unfreiwillig aus der SHP ausscheiden.

Die Auflösung eines Anschlussvertrages führt zu einer Teilliquidation, wenn mindestens 10 Personen aus der SHP austreten.

Als nicht von der Teilliquidation betroffene Versicherte gelten freiwillig austretende Versicherte sowie Versicherte, welche infolge Pensionierung, Tod oder Invalidität aus dem aktiven Versichertenbestand ausscheiden.

Art. 3 Durchführung einer Teilliquidation

Eine Teilliquidation wird nur durchgeführt, wenn der Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 mehr als 110% oder weniger als 100% beträgt.

Art. 4 Stichtag der Teilliquidation

Als Stichtag für eine Teilliquidation gilt:

- a) Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Kreises der Betroffenen fällt mit dem Zeitpunkt der erheblichen Verminderung zusammen.
- b) Der letzte Bilanzstichtag ist der 31. Dezember vor Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Voraussetzungen für die Teilliquidation erfüllt haben.
- c) Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel entsprechend angepasst.

Art. 5 Ermittlung der freien Mittel

Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserven sind folgende Grundlagen massgebend:

- a) Der jeweils auf den 31.12. nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss.
- b) Die jeweils auf den 31.12. erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad.
- c) Bei Auflösung eines Anschlussvertrages zusätzlich die Anschlussvereinbarung.

Freie Mittel entstehen erst, wenn die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen vollständig gebildet sind und die Wertschwankungsreserve die vom Stiftungsrat SHP festgelegte Zielgrösse erreicht hat. Die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen sind im „Reglement für die versicherungstechnischen Passiven der Bilanz“ definiert.

Art. 6 Anrechnung eines Fehlbetrages

- a) Bei einer nach Art. 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung wird der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell von der Freizügigkeitsleistung abgezogen. Grundlage bildet die versicherungstechnische Bilanz. Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt, muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.



- b) Der Mindestbetrag nach Art. 18 FZG in der Höhe des BVG-Altersguthabens ist in jedem Fall garantiert.

Die SHP kann auf eine Kürzung verzichten, falls der Deckungsgrad geringfügig unter 100% liegt und nach Auszahlung der ungekürzten Freizügigkeitsleistung nicht massgeblich gesenkt wird.

- c) Die SHP kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die SHP offensichtlich in einer Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sind. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die SHP eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus.

Art. 7 Form der Übertragung

- a) Bei einer Teilliquidation besteht im Fall eines individuellen Austritts ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven gebildet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht dem Verhältnis des mitzugebenden Vorsorgekapitals (Vorsorgekapital Aktive und Vorsorgekapital Rentner) am gesamten Vorsorgekapital (Vorsorgekapital Aktive und Vorsorgekapital Rentner).
- b) Scheiden versicherte Personen gemäss Art. 2 aus der Kasse aus, ohne kollektiv in eine neue Vorsorgeeinrichtung einzutreten, so werden die für sie im Verteilplan ermittelten Anteile an den freien Mitteln zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung mitgegeben. Die Überweisungsart richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 3 bis 5 FZG.
- c) Ein kollektiver Austritt findet statt, wenn mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. Bei der kollektiven Vermögensübertragung an eine neue Vorsorgeeinrichtung kann ein Übertragungsvertrag abgeschlossen werden.

**Art. 8 Verteilplan**

- a) Massgebend für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und im Falle einer Unterdeckung für die Anrechnung des Fehlbetrages ist für die aktiven Versicherten die reglementarische Freizügigkeitsleistung und für die Rentner das Deckungskapital. Im Verteilplan nicht berücksichtigt werden die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind.
- b) Zur Freizügigkeitsleistung addiert werden Vorbezüge gemäss Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten 12 Monaten getätigt wurden.
- c) Die freien Mittel werden in Prozenten der Freizügigkeitsleistung der verbleibenden und austretenden Versicherten sowie der Deckungskapitalien der per Stichtag der Teilliquidation versicherten Rentenbezüger festgelegt. Der Anteil für die austretenden Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Freizügigkeitsleistung.

Art. 9 Auflösung des Anschlussvertrages

- a) Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch die angeschlossene Institution erfolgt im Einvernehmen mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung.
- b) Erfolgte beim Kollektiveintritt in die SHP kein oder nur ein teilweiser Einkauf in die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, so reduziert sich der kollektive Anspruch gemäss Art. 9 Absatz c.
- c) Bei unvollständigem Einkauf wird der nicht geleistete kollektive Einkaufsbetrag, welcher festgehalten wurde, bei Auflösung des Anschlussvertrages von den kollektiv mitzugebenden Mitteln abgezogen. Der Abzug reduziert sich mit jedem abgelaufenen Jahr seit der Aufnahme in die SHP um 10% des bei der Aufnahme fehlenden Einkaufsbetrages.

Art. 10 Verzinsung

- a) Der individuelle Anspruch auf freie Mittel wird ab dem Austrittsdatum zum gleichen Zinssatz wie die Freizügigkeitsleistung verzinst.
- b) Der kollektive Anspruch wird nicht verzinst.

Art. 11 Information, Beschwerdefrist & Beschwerdeinstanz

- a) Die betroffenen Versicherten und Rentner werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan in geeigneter Weise informiert.
- b) Die betroffenen Versicherten und Rentner haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.
- c) Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zugunsten oder zulasten des Beschwerdeführers.
- d) Sofern innerhalb der angesetzten Frist von 30 Tagen keine Einsprache der Versicherten und Rentner bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht wird, wird der Verteilplan rechtswirksam vollzogen.

Art. 12 Vollzug der Teilliquidation

Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Art. 13 Änderung des Reglements

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat SHP, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, jederzeit geändert werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, rückwirkend auf den 1.1.2009, in Kraft.

Pensionskasse SHP
Der Stiftungsrat